

AMBARAC®		ZL Nr 008211-00				
Wirkstoff	60g/l Metconazol als Emulgierbares Konzentration (EC)					
Wirkstoffgruppe	FRAC G1					
Wirkungsweise	Systemisches Fungizid					
Indikation	Weizen (Dinkel und Durum), Gerste, Triticale, Roggen und Winterraps					
Gebinde	5 ltr Kanister 4x5 ltr Ambarac					
Anwendung	2 x pro Jahr und 2 x je Kultur					
Bienen	nicht Bienengefährlich (B4)					
Indikationen	Kultur	Schadorganismus	Aufwand menge	BBCH	Anwendung	
	Weizen	Septoria-tritici Gelbrost Braunrost Echter Mehltau; Fusarium	1,5 ltr/ha	31-61	2x pro Jahr und 2 x pro Kultur	
		Gerste		Echter Mehltau Rhynchosporium Netzfleckenkrankheit Zwergrost		61-69
	Roggen			Echter Mehltau Rhynchosporium		39-61
	Triticale			Septoria-Arten		
	Winterraps	Wurzelhals- und Stengelfäule		bei Befallsbeginn bis Mitte Okt. Oder kurz v.d. Blüte	1 x pro Jahr und 1 x pro Kultur	
		Standfestigkeit		Blüte noch geschlossen		
Anwendungs bestimmungen	Gewässer			NW 605-1*	der länderspezifische Mindestabstand ist einzuhalten	
			NW 606**	5 m bei Winterraps 10 m bei Getreide		
	<p>NW 605-1* = Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14.Okt 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S.9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. : reduzierte Abstände: 50% 5; 75% *; 90% *</p> <p>NW 606**= Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden: 5m</p>					